



Als die Bäume noch groß und stark waren I: *Die Nibelungen, 1. Teil: Siegfried* (1921/22)

Internationaler Umweltschutz durch Völkerrecht?

Georg Restle

Um die globale Dimension der Umweltzerstörung zu verdeutlichen, genügen heute Stichworte: Sei es die Zerstörung der Ozonschicht oder der Treibhauseffekt, die Vergiftung der Weltmeere oder die Abholzung tropischer Regenwälder; ohne ein weltweites Schutzregime scheint der drohende Ökologikollaps kaum noch aufhaltbar.

Die Versuche von Einzelstaaten und nationalen Rechtsordnungen sind angesichts der internationalen Ausmaße der selbstgeschaffenen Umweltkrise an ihre territorialen Grenzen gelangt. Die Auswirkungen von Umweltkatastrophen, sei es der Supergau von Tschernobyl oder die Rheinverseuchung von Sandoz, sind grenzenlos spürbar.

Aber nicht nur im Bereich grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, sondern auch beim Schutz von Umweltgütern, die einem (einzel)staatlichen Zugriff entzogen sind, wie der Atmosphäre, den Weltmeeren oder der Antarktis (sog. „global commons“) scheint Umweltschutz ohne internationale Regulierung heute undenkbar¹.

Was läge also näher, als auf das Instrumentarium des Völkerrechts beim weltweiten Kampf gegen die Zerstörung der

natürlichen Lebensgrundlagen zurückzugreifen? Im Blätterdschungel der internationalen Jurisprudenz wird die Unverzichtbarkeit eines Umweltvölkerrechts mittlerweile jedenfalls als Selbstverständlichkeit behandelt, wobei mit der Kreation des neuen Rechtsgebiets noch wenig über die grundsätzliche Tauglichkeit des klassischen Völkerrechts ausgesagt wird.

Tatsächlich erscheint beim Rückgriff auf die Normen des Völkerrechts nämlich erhebliche Skepsis angebracht. Nichts hätte die Unfähigkeit der Staatengemeinschaft — und damit auch des Völkerrechts — im Umgang mit der von ihr beschworenen „gemeinsamen Verantwortung“ besser illustrieren können als das Scheitern der UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung UNCED, die im letzten Jahr in Rio de Janeiro stattfand und heute schon fast vergessen zu sein scheint². Was als historischer Wendepunkt in den Beziehungen der Völker im Sinne einer globalen Verantwortung für das „gemeinsame Erbe der Menschheit“ angekündigt wurde, endete letztendlich mit politischen Willenserklärungen (Rio-Deklaration) und einem Bündel unverbindlicher Einzelprogramme (Agenda 21), die allenfalls „inspirierenden“ Charakter haben und inso-

weit nur für zukünftige Vertragswerke von Bedeutung sein können. Die beiden Herzstücke des „Umwelt-Gipfels“, die Konventionen zum Klimaschutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt scheiterten in Rio am Veto der USA.³

Wer seine ökologischen Hoffnungen auf das Völkerrecht setzt, der muß sich bewußt sein, daß es sich hierbei um ein originär auf die Schaffung einer weltweiten „Friedensordnung“ ausgerichtetes zwischenstaatliches Konfliktlösungsregime handelt, dessen ultima ratio der Einsatz militärischer Gewalt ist und das sich von daher nur äußerst bedingt für die Bewältigung der gegenwärtigen und zukünftigen umweltpolitischen Herausforderungen heranziehen läßt.

Insoweit war das Scheitern von Rio symptomatisch für die gerade auch im Umweltvölkerrecht evident werdenden strukturellen Defizite des Völkerrechts im Bereich nichtmilitärischer Konfliktbewältigung.

Zähe Normentwicklung: Internationale Umwelthaftung

Auch wenn sich der Begriff des Umweltvölkerrechts mittlerweile etabliert zu

haben scheint, so täuscht er doch darüber hinweg, daß von einem internationalen Regelwerk mit etablierten Rechtsgrundsätzen oder von einem hinreichend verdichteten Regime bi- oder multilateraler Vertragswerke im Bereich des völkerrechtlichen Umweltschutzes keine Rede sein kann.

Die wissenschaftlichen Diskussionen und Bemühungen, das Instrumentarium des Völkerrechts für den weltweiten Umweltschutz fruchtbar zu machen, kreisen seit Jahrzehnten um die Frage der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit und der Staatenhaftung im Bereich grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Reichweite gewohnheitsrechtlich anerkannter Grundsätze des völkerrechtlichen Nachbarrechts für umweltpolitische Problemstellungen, wie die der weitreichenden Luftverschmutzung. So streiten internationale Umweltjuristen seit Jahren darüber, in welchem Umfang das völkerrechtliche Schädigungsverbot als Grenze der staatlichen Souveränität auch Umweltbeschädigungen in Nachbarstaaten verbietet⁴.

Der Ausgangspunkt dieser Debatte liegt bereits mehr als 50 Jahre zurück. Das Urteil eines Schiedsgerichts im Rahmen einer Auseinandersetzung zwischen den USA und Kanada um die Schwefeldioxidemissionen einer kanadischen Zink- und Bleiverhüttungsanlage (Trail Smelter⁵) beschäftigte mittlerweile schon Generationen von Völkerrechtlern, ohne daß die Diskussionen um die Schmelze von Trail von erkennbar brauchbarem Wert für die Entstehung neuer völkerrechtlicher Normen gewesen wären.

Erst 1972, auf der ersten UN-Umweltkonferenz in Stockholm, begann sich die Erkenntnis durchzusetzen, daß völkerrechtswidrige Umweltverschmutzungen auch Ersatzpflichten des Verursacherstaates auslösen können⁶. Eine Einigung über Haftungsvoraussetzungen und -umfang konnte jedoch bis auf den heutigen Tag nicht erzielt werden.

Auch die Kodifikationsbemühungen der International Law Commission (ILC)⁷ bezüglich eines internationalen Haftungsregimes geben ein eindrückliches Beispiel für die Zähigkeit völkerrechtlicher Normentwicklung.

Seit nunmehr 44 Jahren beschäftigt sich die ILC mehr oder weniger ergebnislos mit den Fragen der Staatenverantwortlichkeit und einem allgemeinen Haftungssystem in Bezug auf völkerrechtswidriges Verhalten von Staaten. Von der ursprünglichen Besetzung des Gremiums dürfte sich heute kaum noch ein Überlebender finden lassen.⁸

1978 beschloß die Kommission die Kodifikation der „Haftung für rechtmäßiges Verhalten“ getrennt zu behandeln, wobei sich die Überlegungen hier in erster Linie auf Fragen der internationalen Umwelthaftung beziehen. In völkerrechtlichen Zeitspannen gerechnet befindet sich die

Arbeit der ILC noch immer im Frühstadium. Bisher wurde nicht ein einziger Artikel von der Kommission gebilligt. Gestritten wird innerhalb und außerhalb der ILC über die Art der Haftung (Gefährdungs-, Erfolgs- oder Verschuldenshaftung) und des ersatzfähigen Schadens, die Aufnahme des Verursacherprinzips in ein völkerrechtliches Haftungssystem und die Frage, inwieweit der Umweltschutz überhaupt als allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts anzusehen ist⁹. Kurz, um Positionen, die heute als fester Bestandteil des Umweltrechts in einer Vielzahl von nationalen Rechtsordnungen angesehen werden können.¹⁰

Auch ein Blick in bestehende völkerrechtliche Verträge erhellt das Dunkel um die Geltung eines einheitlichen internationalen Haftungsmaßstabs im Umweltvölkerrecht nur wenig. Universelle Verträge mit umweltbezogenen Regeln speziell für das Nachbarverhältnis oder allgemeinen Haftungsregelungen gibt es nicht. Die einzelnen Vertragswerke mit umweltrechtlichem Bezug regeln Haftungsfragen nur in Einzelfällen und unterscheiden sich teilweise erheblich¹¹.

Auf die Frage, inwieweit ein weltweit einheitliches Haftungssystem für Umweltschäden überhaupt wünschenswert erscheint oder ob angesichts der Unterschiedlichkeit der Umweltgefahren nicht ein sektoraler Regelungsansatz den Vorzug verdient, soll hier nicht näher eingegangen werden¹². Vielmehr ist festzuhalten, daß angesichts der schleppenden Entstehung völkerrechtlicher Normen und der Dringlichkeit eines internationalen Umweltschutzregimes mit den allgemeinen Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts weltweite Umweltpolitik offensichtlich nicht zu betreiben ist.

Als gesicherter Bestand an völkerrechtlich anerkannten Grundsätzen kann neben schwammigen Konsultations- und Kooperationspflichten heute alleine das Verbot angesehen werden, die Umwelt eines fremden Staates nicht erheblich zu schädigen, wobei die Unbestimmtheit des Erheblichkeitsbegriffs und die weiterhin ungeklärte Frage der Ersatzfähigkeit ökologischer Schäden¹³ die umweltrechtliche Handhabbarkeit dieses Grundsatzes mehr als zweifelhaft erscheinen lassen.

Alle weiteren „in der Entstehung begriffenen“ allgemeinen Prinzipien, wie das „common heritage of mankind“¹⁴ oder das Vorsorgeprinzip, warten seit ihrer Postulierung auf den entscheidenden qualitativen Sprung, ohne daß sich die Hoffnung darauf auf irgendeinen Nährboden stützen könnte.

Recht ohne Steuerungskraft: Die Erfahrung von Tschernobyl

Selbst wenn sich ein gesicherter Bestand an allgemeinen Normen des Umweltvölkerrechts konstatieren ließe, so wäre damit noch wenig über die Steue-

rungskraft internationalen Rechts gesagt. Die strukturellen Vollzugsdefizite des Völkerrechts, das sich für seine Durchsetzung auf kein den nationalen Rechtsordnungen vergleichbares Instrumentarium zur Durchsetzung und Steuerung umweltrechtlicher Zielvorstellungen stützen kann¹⁵, gilt es dabei gleichermaßen zu berücksichtigen, wie die Überlagerung der völkerrechtlichen Konfliktbewältigung durch diplomatische Lösungsansätze. Inwieweit ist Völkerrecht als hochgradig politisiertes und informelles Recht zu begreifen, dessen Effizienz immer auch in Abhängigkeit von der Qualität zwischenstaatlicher Beziehungen und der weltpolitischen Großwetterlage verstanden werden muß.

Als Anschauungsbeispiel für die Staatenpraxis im Umgang mit Umweltkata-

Anmerkungen

- 1 Zur globalen Dimension der Umweltzerstörung immer noch aktuell: der Brundtland-Bericht der World Commission of Environment and Development „Our Common Future“, 1987
- 2 Zum Gipfel von Rio: Gündling, *EA* 1992; *Blätter* 1992, 754; *ak* 350 vom 13.1.1993, 16ff; Oberthür, *EA* 1992, 595ff
- 3 die einzelnen Dokumente sind abgedr. in: *EA* 1993, D 27ff; vgl. hierzu auch die Resolutionsentwürfe der UN-GV in: *ILM* 1993, 252ff
- 4 vgl. u.a. Dupuy, 363ff m.w.N.
- 5 A.J.I.L. 1939, 182; 1941, 684
- 6 In Prinzip 22 der Stockholmer Deklaration über die Umwelt des Menschen heißt es: „States shall co-operate to develop further the international law regarding liability and compensation for the victims of pollution and other environmental damage caused by activities within the jurisdiction or control of such states or areas beyond their jurisdiction“; *ILM* 1972, 1416ff
- 7 Hierbei handelt es sich um einen Unteraus-schluß der UN-Generalversammlung, dem die Erarbeitung von Konventionsentwürfen obliegt. Die thematischen Projekte der ILC reichen u.a. von „Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“ über die „Immunität der Staaten und ihres Eigentums“ bis hin zum „Recht der nicht-schiff-fahrtlichen Nutzungen internationaler Wasserläufe“.
- 8 lesenswert zur Arbeit der ILC über „state responsibility“: Allot, *HILJ* 1988, 1
- 9 Einen Überblick über die Tätigkeit der ILC in diesem Bereich geben Heinz/Findeklee, *GYIL* 1991, 460ff; Erichsen, *ZaöRV* 1991, 94ff; Rest, *NuR* 1992, 155ff
- 10 So beispielsweise auch im Umwelthaftungsgesetz vom 1.1.1991; hierzu Schmidt, *DÖV* 1991, 878ff
- 11 Hierzu: Gattini, 231ff; Boyle, *AYIL* 1989, 257ff. Zu jüngeren Vertragsentwürfen, die sich der internationalen Umwelthaftungsproblematik zuwenden vgl. Rest, *NuR* 1992, 157f
- 12 vgl. hierzu Dolzer, 225ff
- 13 In diesem Zusammenhang ist auf einen Konventionsentwurf des Europarats hinzuweisen, der immerhin zu einer gewissen Klärung des Streits um die Einbeziehung ökologischer Schäden in internationale Haftungsvereinbarungen führen dürfte; dazu Friehe, *NuR* 1992, 249ff; 453ff
- 14 Hierzu Jagels-Sprenger, *KJ* 1991, 409ff
- 15 vgl. hierzu Rest, *UPR* 1991, 417ff

stropfen, die zu grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen führen, kann die völkerrechtliche Abwicklung der Folgen von Tschernobyl angesehen werden¹⁶. Weder die Verschuldensfrage noch die Erheblichkeit der verursachten Umweltschäden stand hier zur Diskussion und doch gab es nicht einen einzigen Staat, der versucht hätte, Reparationen auf Grundlage des geltenden Völkerrechts einzuklagen. Die allgemein im Umweltvölkerrecht zu beobachtende Tendenz, bestehende Entschädigungspflichten durch Absprachen auf diplomatischer Ebene zu ersetzen¹⁷, ist dabei weniger durch Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises bzgl. der entstandenen Schäden bedingt¹⁸, als durch die Höhe des damit verbundenen Risikos, das den heute noch klagenden Staat schon morgen selbst treffen könnte.¹⁹

Darüber hinaus wäre im Fall Tschernobyl das Geltendmachen berechtigter Ansprüche angesichts zuvor erteilter Milliardenkredite als geradezu absurd angesehen worden und hätte die Bemühungen der bundesdeutschen Außenpolitik, das politische Tauwetter in der ehemaligen UdSSR zu unterstützen, konterkariert.

Diese „solidarité honteuse“ unter den geschädigten Staaten, die Ersatzpflichten als reine Verhandlungsmasse betrachten, zeigt deutlich, daß Staaten als Rechtssubjekte des Völkerrechts zur Durchsetzung der von ihnen selbstgesetzten Normen nur auf der Grundlage außenpolitischer Opportunitätsabwägungen bereit sind. Der Streit um griffigere Prinzipien im Umweltvölkerrecht gerät damit vollends zum akademischen Schaulaufen internationaler Umweltjuristen, dessen völkerrechtliche Relevanz sich im Nichts verläuft.

Agreements to (dis)agree: Die Konventionen zum Umweltschutz

Zwar können auch die bestehenden völkerrechtlichen Verträge im Bereich des Umweltschutzes nicht losgelöst von den strukturellen Defiziten des Völkerrechts gesehen werden. Doch lassen sich hier in den letzten Jahren Entwicklungen feststellen, die zumindest in Teilbereichen ein Umdenken in der weltweiten Umweltpolitik erwarten lassen. Ohne auf die Vielfalt der Konventionen und ihrer Regelungsmechanismen im einzelnen eingehen zu können²⁰, soll hier anhand zweier jüngerer Vertragswerke kurz angedeutet werden, wohin die Reise im internationalen Umweltvertragsrecht gehen könnte.

Der Vertrag über den Schutz der Ozonschicht, der 1985 in Wien abgeschlossen wurde und durch das Protokoll von Montreal 1987 und 1990 (auf einer Konferenz der Mitgliedstaaten in London) ergänzt und neueren Anforderungen angepaßt wurde²¹, zeichnet sich zunächst durch seine Grundkonzeption aus, die ihr Vorbild im Genfer Vertrag über weiträumige Luftverunreinigungen aus dem Jahr 1979

hat²². Der Wiener Rahmenvertrag regelt dabei nur das allgemeine Verfahren sowie den institutionellen Unterbau, während im Montrealer Protokoll der Zeitrahmen für den Ausstieg aus der Produktion der ozonschichtzerstörenden Substanzen (insbesondere: FCKW) festgelegt wurde. Durch die Konstruktion Rahmenvertrag/Protokoll gelang es, eine Vielzahl von Staaten zur Mitgliedschaft zu bewegen, da die Auseinandersetzungen über substantielle Verpflichtungen aus den Vertragsverhandlungen in die späteren Verhandlungen über die Zusatzprotokolle verlegt wurde.

Darüber hinaus unterscheidet sich das Vertragswerk von einer Vielzahl anderer Konventionen in der starken Stellung des Kollektivorgans (Konferenz der Vertragsparteien), dem sowohl die Befugnis zu bindenden Mehrheitsentscheidungen als auch eine echte Aufsichtsfunktion für die Vertragserfüllung eingeräumt wurde.

Schließlich fällt das Abkommen durch seine Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten aus dem umweltvölkerrechtlichen Rahmen. So wurde hier dem Bedürfnis von Entwicklungsländern Rechnung getragen, die Nichteinhaltung des Zeitrahmens mit unzureichenden finanziellen Unterstützungen im Rahmen des Technologietransfers zu rechtfertigen. Ein Sonderfonds i.H.v. 240 Mio. US-Dollar wurde den Entwicklungsländern auf der Londoner Ozon-Konferenz zur Verfügung gestellt.²³ In dieser Koppelung von internationalem Umweltschutz und konkreter Entwicklungshilfe kann mit Sicherheit die weitreichendste Abweichung vom traditionellen Standard internationaler Umweltkonventionen gesehen werden. Ob durch die Erleichterung des Erwerbs alternativer Technologien allerdings tatsächlich ein substanzieller Beitrag zum Abbau ozongefährdender Substanzen geleistet wird oder ob es sich hierbei nur um ein weltweites Expansionsgeschäft internationaler Großkonzerne handelt, bleibt noch abzuwarten.

Jedenfalls dürfen diese Regelungen, als wie immer fortschrittlich sie auch bewertet werden mögen²⁴, nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Ausstiegsplan von Montreal weit hinter den Forderungen internationaler Umweltverbände zurückbleibt und in seiner jetzigen Form wahrscheinlich auch nur wegen der Evidenz der globalen Gefährdung zustande gekommen ist.

Einen ganz anderen Weg schlägt die Konvention über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang ein, die am 25.2.1991 in Espoo/Finnland unterzeichnet wurde²⁵. In Abkehr von klassischen zwischenstaatlichen Konfliktlösungsmodellen wird hier dem Gedanken des Individualrechtsschutzes und der Verfahrensbeteiligung von AusländerInnen zumindest ansatzweise Rechnung getragen.

Durch das Prinzip des „equal access“²⁶ soll BürgerInnen der Mitgliedstaaten, die von „Aktivitäten“ mit grenzüberschreitenden Auswirkungen betroffen sind, ein Beteiligungsrecht an den entsprechenden UVP-Verfahren im Bereich der Konvention eingeräumt werden. Zwar dürfte die Frage der Betroffenheit und der jeweils einschlägigen Verfahren angesichts der Vielzahl an offenen Formulierungen noch zu allerhand Auseinandersetzungen Anlaß geben. Der Rechtsschutz für betroffene AusländerInnen darf nach dieser Regelung aber keinesfalls hinter dem für die jeweiligen Staatsangehörigen zurückbleiben.

Der Vertrag von Espoo kann damit auch als Weiterentwicklung von Bestrebungen im Umweltvölkerrecht angesehen werden, in internationalen Verträgen festgesetzte Standards durch nationale Gerichte überprüfen zu lassen²⁷, ohne daß es des umständlichen und zeitaufwendigen Verfahrens vor internationalen Institutionen und Gerichten bedarf. Insoweit wird hierdurch auch ein Beitrag zur Entpolitisierung des Völkerrechts geleistet, der längst überfällig ist.

Die beiden angesprochenen Vertragswerke, und das gilt es zu unterstreichen, bilden Ausnahmen im Reigen internationaler Umweltverträge.

Die überwiegende Mehrzahl der Konventionen ist auch weiterhin bestimmt von der Idee des informellen und kooperativen Zusammenwirkens der Staaten und zeichnet sich in aller Regel durch ein schwaches Überwachungs- und Vollzugsinstrumentarium aus, das dem Individuum keinerlei Beteiligungschancen einräumt.

Darüber hinaus bilden die Interessensgegensätze von Industrie- und Entwicklungsländern auch weiterhin den entscheidenden Stolperstein in der Entwicklung globaler Vertragswerke zum Umweltschutz. Das Prinzip eines „gemeinsamen Interesses“ oder eines „gemeinsamen Erbes der Menschheit“ bleibt also auch hier Stückwerk.

Und doch zeigen die beiden angesprochenen Verträge, daß sich Ansatzpunkte für eine Fortentwicklung des Umweltvölkerrechts im Vertragsrecht finden lassen, die eine Abkehr von bisher als unumstößlich bezeichneten Grundsätzen des Völkerrechts andeuten und die, gemessen an den langwierigen Diskussionen um allgemeine Haftungsgrundsätze, ein geradezu „atemberaubendes“ Tempo an den Tag legen.

Umweltschutz durch Völkerrecht?

Wer mit den Mitteln des Völkerrechts weltweiten Umweltschutz betreiben will — dies sollte hier aufgezeigt werden — muß sich bescheiden geben. Neben den angesprochenen strukturellen Defiziten, sollte schließlich auch der zutiefst undemokratische Charakter des Völkerrechts, dessen Entscheidungsprozesse nur äu-

berst mittelbar durch nationale Parlamente beeinflusst werden, Anlaß zur Zurückhaltung bieten.

Vor allem aber gilt es, der Politik nationaler Entscheidungsträger entgegenzuwirken, die sich ihrer politischen Handlungspflicht nur allzugern mit dem Hinweis auf diffuse völkerrechtliche Verpflichtungen entledigen, um damit vom eigenen Versagen bzw. vom Versagen staatlicher Ordnungsprinzipien überhaupt abzulenken. Durch die Flucht ins Globale lassen sich die Defizite der nationalen Umweltpolitik eben nicht überwinden. Schlimmer noch: sie werden potenziert.

Allenfalls im Völkervertragsrecht lassen sich mittelfristig Instrumente durchsetzen, die den weltweiten Umweltschutz zur Sache der Individuen machen und eine weiter reichende Reform des Völkerrechts vom internationalen Recht der Staatengemeinschaft zum Recht einer internationalen Zivilgesellschaft einläuten könnten. In diesem Zusammenhang sollte sich das Umweltvölkerrecht im wesentlichen auf das Setzen international verbindlicher (Mindest)Standards konzentrieren, wobei deren Durchsetzung durch einen Ausbau des Individualrechtsschutzes auf nationaler und internationaler Ebene ermöglicht werden muß. Bei dieser Politik des „Standard Setting“ wäre dann auch über eine stärkere Integration von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in den völkerrechtlichen Normsetzungsprozeß nachzudenken.

Andere „Reformvorhaben“ im Bereich des Umweltvölkerrechts, wie etwa der Einsatz von „UN-Grünhelmen“²⁸ oder die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofs auch für „Umweltverbrechen“²⁹ können demgegenüber nur als Versuch einzelner Staaten angesehen werden, den status quo völkerrechtlich abgesicherter Machtpositionen aufrechtzuerhalten und hegemoniale Ansprüche unter dem Deckmantel des internationalen Umweltschutzes durchzusetzen. Das Beispiel Somalia kann dabei, auch wenn es hier nicht unmittelbar um Belange des Umweltschutzes geht, durchaus als Präzedenzfall angesehen werden.

Georg Restle studiert Jura und lebt in Freiburg.

FoR

Anmerkungen

- 16 hierzu Gattini, 258ff; Sands; Boyle, in: Butler (199), 203ff
 17 Insoweit war Tschernobyl alles andere als ein Einzelfall; auch die Auseinandersetzungen um die Rheinverseuchung durch Sandoz und die Rheinversalzung durch französische Kali-Werke, die hauptsächlich die Niederlande betrafen, wurden schließlich „gütlich“ beigelegt.
 18 so aber Gattini, 259
 19 So erwies sich auch der ehrwürdige Trail Smelter-Fall für die USA als Bumerang, da die Umweltbeeinträchtigungen für Kanada durch Industrieanlagen auf dem Gebiet der USA weit höher waren als die von Kanada verursachten Verschmutzungen.

- 20 vgl. hierzu u.a. Kunig, 27ff
 21 Zum Wiener Übereinkommen und zum Montrealer Protokoll Jagels-Sprenger, *KJ* 1991, 418ff; Gündling, *EU* 1988, 38ff
 22 hierzu Schwarzer, *AP* 1993, 13ff
 23 Dabei besteht allerdings die Befürchtung, daß diese Mittel aus der laufenden Entwicklungshilfe abgezogen werden. Hierzu Paulus, *W&ESD* 3/91
 24 vgl. Jagel-Sprenger aaO
 25 U.N.Doc. E/ECE/1250; hierzu Kunig, 42ff
 26 Die erste Aufnahme dieses Prinzips findet sich in der Nordischen Konvention vom 19. 2. 1974. (UN Treaty Series Bd. 1092, 279). Hierzu Broms, 141; Lappe, *NuR* 1993; vgl. auch die OECD Council Recommendations on Equal Access; E 13 ILM, 234
 27 hierzu Bothe, 391ff
 28 hierzu *ak* 340 vom 11. 3. 1992, 3
 29 Dieser Vorschlag wurde vor allem im Zusammenhang mit den vom Irak im Persischen Golf verursachten Ölverschmutzungen diskutiert. Vgl. hierzu auch: Gilbert, „The Criminal Responsibility of States“, *ICLQ* 1990, 345ff; Rest, *UPR* 11/12, 1991, 417ff

- Erichsen, Das Liability-Projekt der ILC, *ZaöRV* 1991, 94
 Friche, Der Konventionsentwurf des Europarats über die zivilrechtliche Haftung für Schäden, die aus umweltgefährlichen Aktivitäten herühren, *NuR* 1992, 249
 Friche, Der Ersatz ökologischer Schäden nach dem Konventionsentwurf des Europarats zur Umwelthaftung, *NuR* 1992, 453
 Gattini, Zufall und force majeure im System der Staatenverantwortlichkeit anhand der ILC Kodifikationsarbeit, 1991
 Gündling, Das Protokoll von Montreal – Hoffnung für die Ozonschicht?, *EU* 1988, 30
 Gündling, UNCED und die Entwicklung des Umweltvölkerrechts, *Europa Archiv* 1992
 Heinz/Findekklee, Die Tätigkeit der International Law Commission in den Jahren 1987 bis 1990, *GYZL* 1991, 460
 Hohmann, Ergebnisse des Erdgipfels von Rio, *NVwZ* 1993
 Jagels-Sprenger, Common Heritage of Mankind, *KJ* 1991, 400
 Kunig, Nachbarrechtliche Staatenverpflichtungen bei Gefährdungen und Schädigungen der Umwelt, in: Dolzer u.a. (Hrsg.), 1992, 9



Als die Bäume noch groß und stark waren II: *Tarzans Vergeltung* (1934)

Literatur

- Allot, State Responsibility and the Unmaking of International Law, *Harvard Int. Law Journal* 1988, 1
 Boyle, Chernobyl and the Development of International Law, in: Butler, *Perestroika and International Law* 1990, 203
 Boyle, Nuclear Energy and International Law. An Environmental Perspective, *AYL* 1989, 257
 Bothe, Transfrontier Environmental Management, in: Bothe (Hrsg.), Trends in Environmental Policy and Law, 1980
 Broms, The Nordic Convention on the Protection of the Environment, in: Flintermann u.a., Transboundary Air Pollution, 1986, 141
 Dolzer, Völkerrechtliche Verantwortlichkeit und Haftung für Umweltschäden, in: Dolzer u.a. (Hrsg.), 1992, 195
 Dolzer u.a. (Hrsg.), Umweltschutz in Völkerrecht und Kollisionsrecht, 1992
 Dupuy, International Liability for Transfrontier Pollution, in: Bothe 1990
 Lappe, Grenzüberschreitender Umweltschutz – Das Modell der Nordischen Umweltkonvention im Vergleich mit dem deutschen Umweltrecht, *NuR* 1993 (im Erscheinen)
 Oberthür, Rio – Kein Mißerfolg, *EA* 1992, 595
 Paulus, Nord-Süd-Gegensätze beim globalen Umweltschutz, *Weltwirtschaft & Entwicklung*, SD 3/91
 Rath/Mayer
 Rest, Effektiveres internationales Umweltrecht durch verbesserte Sanktionsmechanismen und einen neuen UN-Umweltgerichtshof, *UPR* 1991, 417
 Rest, Ökologische Schäden im Völkerrecht, *NuR* 1992, 155
 Sands, Chernobyl – Law and Communication, 1988
 Schmidt, Haftung für Umweltschäden, *DÖV* 1991, 878
 Schwarzer, Das internationale Regime zur Bekämpfung der weiträumigen Luftverschmutzung, *Außenpolitik* 1993, 13